

## SATZUNG

# DORF IM WARNDT

### Inhaltsübersicht

#### 1. Vereinigung und Mitgliedschaft:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Mitgliedschaft

#### 2. Die Organe, ihre Rechte und Pflichten:

§ 4 Organe

§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

#### 3. Rechnungslegung und Sonstiges:

§ 8 Finanzierung und Einnahmen

§ 9 Ausgaben

§ 10 Kassenprüfer

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Mitteilungen des Vereins

§ 13 Vereinslokal

§ 14 Geschäftsjahr

## SATZUNG

der Vereinigung der Berg- und Hüttenleute Warndt e. V. Dorf im Warndt

### **1. Vereinigung und Mitgliedschaft**

#### **§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen: "Vereinigung der Berg- und Hüttenleute Warndt e. V. - Dorf im Warndt". Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen.
2. Sitz des Vereins ist Dorf im Warndt, 66352 Großrosseln.

#### **§ 2 - Aufgaben und Ziele**

1. Die Vereinigung der Berg- und Hüttenleute Warndt e. V. - Dorf im Warndt ist der freiwillige Zusammenschluss von Berg- und Hüttenleuten sowie dem Bergbau und dem Hüttenwesen verbundenen Personen. Ihm obliegt die Wahrung der Tradition und des Ansehens des Standes der Berg- und Hüttenleute.
  - 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist eine freie Standesvertretung der Berg- und Hüttenleute. Er ist politisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
3. Das Standesansehen der Berg- und Hüttenleute ist durch die Pflege von Bräuchen, Sitten, Gepflogenheiten und Traditionen zu erhalten und zu fördern.
4. Zur Traditions- und Brauchtumpflege gehören der Besuch der Veranstaltungen der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine und St. Barbarabruderschaften sowie das Tragen der Bergmannstracht.
5. Der Verein und seine Mitglieder pflegen Kontakte zu Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereinen im europäischen Raume.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden
  - a) Berg- und Hüttenleute aus dem Warndt sowie der näheren und weiteren Umgebung, sowie ehemalige Berg- und Hüttenleute.
  - b) jeder Angehörige bergbaubezogener Betriebe und Betriebe des Hüttenwesens
  - c) Gönner des Vereins, die als fördernde Mitglieder gelten.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag.

3. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gibt sich der Verein eine Ehrungsordnung.

4. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Auflösung des Vereins

b) durch den Austritt des Mitglieds, der schriftlich beim Vorstand zu erklären ist und durch Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied ist von der Mitgliederversammlung anzuhören.

2. Die Organe, ihre Rechte und Pflichten

#### **§ 4 - Organe**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Ausführendes Organ ist der Vorstand der Vereinigung der Berg- und Hüttenleute Warndt e. V.

#### **§ 5 - Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB, ist alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder nach dem Ermessen des Vorstandes einzuberufen.

2. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung des Tagungsortes und des Zeitpunktes bei Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zuzustellen. Jedes Mitglied hat das Recht, weitere Punkte zur Tagesordnung zu beantragen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Entscheidungen:

a) Wahl des Vorstandes

b) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter

c) Änderung der Satzung

d) Überwachung und Entlastung des Vorstandes und Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes

e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

f) Auflösung des Vereins

7. Die von der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### § 6 - Der Vorstand

1. Der Vorstand der Vereinigung der Berg- und Hüttenleute Warndt e. V. setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 1. Schriftführer und Pressewart
  - c) dem 1. Kassierer
  - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - e) dem 1. Administrator
  - f) dem 1. Organisationsleiter
  - g) dem 2. Kassierer
  - h) dem 2. Schriftführer
  - i) dem 2. Administrator
  - j) dem 2. Organisationsleiter
  - k) den Beisitzern, deren Zahl auf mindestens 3 oder maximal 15 begrenzt wird
  - l) Die in § 3 Abs. c) genannten Personengruppen können mit einem Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein
2. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 1. Schriftführer
  - c) dem 1. Kassierer

Der Verein wird durch drei Vorstandsmitglieder, und zwar durch den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Kassierer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

4. Im Falle des Ausscheidens eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand aus dem erweiterten Vorstand kommissarisch einen Vertreter benennen, jedoch längstens für die Dauer von einem Jahr.

5. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einzuberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts- oder Kassenplan auf.
10. Erscheint aus zeitlichen Gründen oder wegen der Bedeutung von Einzelfragen die Einberufung einer Vorstandssitzung nicht zweckmäßig, kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren eingeholt werden.
11. Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

1. Alle Jahre ist vom Vorstand eine Jahresversammlung einzuberufen.
2. Die anwesenden Mitglieder des Vereins können durch einstimmigen Beschluss die Jahresversammlung in eine außerordentliche Mitgliederversammlung umbenennen, die aber keine Satzungs- oder Namensänderung vornehmen kann.
3. Die Jahresversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über anstehende Fragen des Vereins im Interesse der Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **3. Rechnungslegung und Sonstiges**

#### **§ 8 - Finanzierung und Einnahmen**

1. Zuschüsse von staatlichen Stellen, Unternehmen und Verbänden sowie Spenden werden durch den Vorstand verwaltet.
2. Alle Einnahmen und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Führung eines Kassenbuches und durch entsprechende Quittungen zu belegen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.

#### **§ 9 - Ausgaben**

1. Die Mitarbeit in einem Organ des Vereins ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Ausgaben werden im Rahmen der Angelegenheit und der verfügbaren Mittel erstattet.
2. Die Kosten für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen tragen die Mitglieder. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
3. Der Vorsitzende kann über Mittel des Vereins bis zu einer Höhe von 500 €/a verfügen.
4. Der Vorstand kann Beträge bis zu 1.000,00 €/a genehmigen.
5. Alle darüber hinaus gehenden Beträge müssen von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen sein.

### **§ 10 - Kassenprüfung**

1. Die beiden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen.

2. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Diese Niederschrift ist dem Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen und gilt als Bestandteil dieses Protokolls.

3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zwischenzeitliche Prüfungen vorzunehmen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 11 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung ist nur möglich, wenn der Verein weniger als 7 Mitglieder zählt oder eine ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt.

2. Das nach der Auflösung noch verbleibende Vereinsvermögen dient, nach der Befriedigung eventueller Gläubiger des Vereins, der Unterhaltung des Vereinsbesitzes.

Im Übrigen ist das verbleibende Liquidationsendvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Mittelverwaltung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 12 - Mitteilungen des Vereins**

Mitteilungen und Nachrichten des Vereins werden durch Aushang und durch die Presse an die Mitglieder gerichtet.

### **§ 13 - Vereinslokal**

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt das Vereinslokal.

### **§ 14 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.

Dorf im Warndt im Januar 2015

Kopie der Satzung vom 16. Dezember 1989 mit Satzungsänderung vom 17. Februar 1991, der Satzungsänderung vom 18. Januar 2009, der Satzungsänderung vom 20.01.2013 und der Satzungsänderung vom 25.01.2015.